



Postzustellungsauftrag

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Wurzer Umwelt GmbH
vertr. durch Herrn Karsten Witte
Am Kompostwerk 1
85462 Eitting

Abteilung 4
Bauen,
Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Dienstgebäude
Freisinger Str. 67
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Angelika Meier
Zi.Nr.: 108

Tel. 08122 58-1320
Fax 08122 58-1033
angelika.meier@lra-ed.de

Erding, 29.12.2023

Az.:
42-2/1712/1722 33/22

Seite 1 von 21

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: **Änderung der bestehenden Altholzaufbereitungs-**
 anlage durch
 - Erhöhung der Lagerkapazität für Althölzer
 - Erweiterung der bestehenden Altholzhalle

Standort: **Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting**
 Fl.Nr. 2794, 2795, 2796 der Gemarkung Eitting

Antragsteller: **Wurzer Umwelt GmbH**
 vertr. durch den Geschäftsführer
 Herrn Karsten Witte

Anlagen:
Ordner Genehmigungsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk) – sep. Post
Kostenrechnung (digitaler Versand)
Formular "Anzeige der Inbetriebnahme" g.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH erhält nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und nachstehendem Punkt D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Altholzaufbereitungsanlage durch Erhöhung der Lagerkapazität für Althölzer sowie Erweiterung der bestehenden Altholzhalle in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE



dem Grundstück mit Teilflächen der Flurnummern 2794, 2795 und 2796 der Gemarkung Eitting.

Die Genehmigung erlischt, wenn

→ nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder

→ die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgenden Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 29.12.2023 versehen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

- Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG mit
 - Beschreibung des Antragsgegenstandes (Seite 1 - 2)
 - allgemeinen Angaben (Seite 3 - 4)
 - Angaben zum aktuellen Genehmigungsstand (Seite 4 - 6)
 - Einordnung nach Anhang I der 4. BImSchV (Seite 7)
 - Antrag auf Auslegungsverzicht (Seiten 8 - 10)
 - Inhaltsverzeichnis mit Verzeichnis beigefügter Anlagen (Seite 11 - 12)
 - Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage (Seite 13 - 15)
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Seite 16 - 21)
 - Angaben zu Betriebszeiten der Anlage (Seite 21)
 - aktualisierte Maschinenliste (Stand: 12/2023)
 - Angaben zu Luftreinhaltung (Seite 24 - 25)
 - Angaben zu Entwässerung (Seite 26)
 - Angaben zu Emissionen (Seite 27)
 - Angaben zur Anlagensicherheit (Seite 28)
 - Angaben zum Schutz der Arbeitnehmer (Seite 29 - 31)
 - Angaben zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (Seite 32)
 - Angaben zum Brandschutz (Seite 33 - 34)
 - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Seite 35)
 - Angaben zum Bauantrag (Seite 36 - 37)
 - Schlussbemerkung (Seite 38 - 39)
- nachgereichte Angaben zum Ausgangszustandsbericht
- überarbeiteter Lageplan mit Darstellung der Betriebs- und Lagerflächen der Altholzanlage (nachgereicht am 05.09.2023)
- Umgebungsplan zum Standort des „Wurzer-Geländes“
- Liste der gehandhabten Stoffe
- Verfahrensanweisung der Altholzanlage (überholte Fassung, Stand: März 2019) - N
- Verfahrensanweisung der Altholzanlage (überarbeitete Fassung, Stand: Mai 2023)
- Verfahrensschema Altholz A I – III
- Verfahrensschema Altholz A IV
- Entwässerungsplan (N)



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 2 von 21



- Brandschutztechnische Stellungnahme (N)
- Antrag auf Baugenehmigung – Anlage 1
- Baubeschreibung zum Bauantrag – Anlage 2
- Erklärung des Entwurfsverfassers
- Erklärung des Bauherrn
- Kriterienkatalog
- Erklärung zu Stellplatzbedarf
- Bauliche Berechnungen zu Altholzhalle
- Abstandsflächenübernahmeerklärung
- Statistisches Datenblatt (N)
- Bautafel (N)
- Nachbarschaftsverzeichnis
- Auszug aus Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1 : 2.000
- Eingabeplan - Lageplan M 1 : 2.000
- Eingabeplan - Lageplan M 1 : 1.000
- Eingabeplan - Grundriss M 1 : 100
- Eingabeplan - Schnitt M 1 : 100
- Eingabeplan - Ansichten M 1 : 100

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Der Ordner mit den Genehmigungsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Von der Genehmigung wird somit auch die baurechtliche Genehmigung miteingeschlossen.

C. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Die maximale Gesamtlagermenge für Altholz wird erhöht
- für Althölzer von **A I – A III auf 20.000 t** (bisher 7.000 t)
 - für Althölzer **A IV auf 5.000 t** (bisher 500 t)

Eine Änderung der gehandhabten Stoffe sowie eine Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage ist mit der Maßnahme nicht verbunden.



Ferner wird die bestehende Halle um eine dreiseitig geschlossene überdachte Halle in östlicher Richtung erweitert.

Die Lagerung und Behandlung des Altholzes der Kategorie A I bis A III soll dabei unverändert sowohl auf asphaltierten Freiflächen sowie in der Halle stattfinden. Die lose Lagerung und Behandlung des Altholzes der Kategorie A IV wird weiterhin ausschließlich im überdachten Hallenbereich erfolgen.

Die Betriebszeiten der Anlage sind unverändert Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Ein Nachtbetrieb ist somit ausgeschlossen.

D. Nebenbestimmungen

Die Auflagen und Bedingungen der vorangegangenen Genehmigungen, insbesondere der Genehmigung vom 30.04.2021 (Az.: 42-2/1712/1722 4/19) gelten in vollem Umfang weiter, soweit sie durch Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid nicht überholt sind.

Dem Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

I. Immissionsschutz

1. Anlagenkenndaten

Nach Angaben der Fa. Wurzer Umwelt GmbH werden folgende Altholzmen-gen angenommen, grobsortiert, zerkleinert und gelagert:

- | | |
|---|-----------------|
| ➤ Max. Gesamtlagerkapazität: | |
| Altholzkategorie A I, A II und A III (nicht gefährliche Abfälle) | 20.000 t |
| Altholzkategorie A IV (gefährliche Abfälle) | 5.000 t |
| ➤ Max. Durchsatzkapazität: | |
| Altholzkategorie A I, A II und A III (nicht gefährliche Abfälle) | |
| Grobsortierung | 300 t/d |
| Zerkleinerung | 90 t/h |
| Altholzkategorie A IV (gefährliche Abfälle) | |
| Grobsortierung | 150 t/d |
| Zerkleinerung | 90 t/h |

Die Anlage zum Lagern und Zerkleinern von Altholz umfasst folgende Anlagenteile:

- Transport:
 - 2 Radlader, Volvo Typ L30, Leistung: 52 kW
 - 1 Radlader, Volvo Typ L70, Leistung: 127 kW
 - 6 Radlader, Volvo Typ L110, Leistung: 190 kW
 - 3 Radlader, Volvo Typ L150, Leistung: 224 kW



- 1 Bagger, Sennebogen 830, Leistung: 168 kW
- 1 Bagger, Liebherr A 954 B HD, Leistung: 210 kW
- 1 Bagger CAT MH 3024 (oder gleichwertig)

- **Beförderung:**
 - Förderbänder Telestack, elektrisch
 - Förderband Edge, Leistung: 38 kW

- **Sortierung:**
 - Magnetabscheideturm mit Zuführband vom Typ P-14004-014, Fa. Europress Umwelttechnik (Magnetturm mit Förderband und Aufgabetrichter und Rutsche)

- **Zerkleinerung:**
 - Vorzerkleinerer Doppstadt DW 3060-D Kette BioPower mit Überbandmagnet, Leistung: 360 kW, Durchsatzleistung 60 t/h
 - Zerkleinerer Doppstadt AK 565
 - Zerkleinerer Doppstadt, Typ Inventhor 9, Durchsatzleistung max. 80 t/h
 - Stationärer Zerkleinerer Lindner POLARIS 2800, Leistung (elektrisch): 250 kW, Durchsatzleistung: 30 t/h
 - Feinzerkleinerer Lindner Urraco 95 Scania DC 16

- **Siebung:**
 - Siebanlage Doppstadt SM1025-A (Trommelsieb)
 - Mobiles Sternsieb Backers Maschinenbau, Typ 2-tb17, Durchsatzleistung 250 t/h

- **Containerlagerung:**
 - geschlossene Container mit Deckel zur Lagerung von A IV-Althölzern auf den Freiflächen

- **Befeuchtungssystem:**
 - Nebelkanone DSS 700, Fa. LST Equipment GmbH

Die Auflagen zu „2. Luftreinhaltung“, „3. Lärmschutz“ und „4. Abfallwirtschaft“ aus dem Bescheid vom 30.04.2021 (Az.: 42-2/1712/1722 4/19) gelten unverändert weiter.

II. Bauausführung und Brandschutz

1.

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie die vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.

2.

Die Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.



3.
Die im Antrag enthaltenen Pläne (Lagepläne und Eingabepläne) sind Bestandteil der Genehmigung. Änderungen, die sich durch Auflagen ergeben, sind genau zu beachten.

4.
Die bauliche Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass sie erst benutzt werden darf, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 BayBO genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

5.
Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Bescheinigung der Standsicherheit Teil I vor Baubeginn und Teil II nach erfolgter stichprobenartiger Baustellenüberwachung dem Landratsamt vorzulegen ist.

Die Beauftragung eines Prüfsachverständigen für die nach dem Kriterienkatalog erforderliche Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises ist rechtzeitig durch den Antragsteller vorzunehmen.

6.
Zum Zeitpunkt der Baugenehmigung lag der bescheinigte Brandschutznachweis noch nicht vor.

Für die Ausführung der Baumaßnahme ist der bescheinigte Brandschutznachweis maßgebend und entsprechend zu beachten.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Bauarbeiten entsprechend dem bescheinigten Brandschutznachweis ausgeführt werden.

Die genehmigungskonforme Ausführung ist abschließend gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau zu bescheinigen.

Hinweise:

1.
Bis zur Bestandskraft des Bescheides erfolgt ein eventueller Baubeginn nur auf eigenes Risiko. In diesem Fall entstehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten, wenn die Baugenehmigung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird.

Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben wird, sind evtl. bereits erstellte bauliche Anlagen unverzüglich in dem zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Umfang zu ändern bzw. zu beseitigen.

2.
Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Darüber hinaus hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).



3.
Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

4.
Das beiliegende Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm ist genau zu beachten. Gleichzeitig wird auf die Pflicht der am Bau Beteiligten hingewiesen, alle Möglichkeiten und Mittel der Technik einzusetzen, um den Lärm herabzumindern, notfalls auf übermäßig lärmerzeugende Maschinen und Geräte zu verzichten.

5.
Nachdrücklich wird auf das Übereinstimmungsgebot nach §13 BauVorIV hingewiesen. Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen, eventuell Konstruktionszeichnungen etc. müssen mit den Nachweisen für Standsicherheit, Brandschutz sowie Wärme- und Schallschutz übereinstimmen.

6.
Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG Bau – bzw. der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

7.
Anforderungen, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ergeben, wurden baurechtlich nicht überprüft.

8.
Durch dieses Vorhaben ändert sich die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nicht. Es werden auch keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich.

9.
Die Stellplätze bestehen derzeit im Westen neben der Staatsstraße ST 2580 auf dem Gelände der Wurzer Umwelt GmbH. Die ursprüngliche Genehmigung der Halle (B-2015-825 D) enthält eine Verpflichtungserklärung: Sollte bei einem Ausbau der St 2580 zwischen der Anschlussstelle A 92 und der Anschlussstelle St 2084 die Straßenbaubehörde - Staatliches Bauamt Freising - verlangen, die Stellplätze und ggf. den Zaun zurückzubauen, so sind beide auf Kosten der Bauherrschaft zu entfernen bzw. zurückzubauen. Die Stellplätze sind dann an anderer Stelle zu errichten und nachzuweisen.

III. Gewässerschutz

1.
Sämtliche Freiflächen (im Lageplan „Ausschnitt Bayernatlas“ rot umrandet) müssen „wasserundurchlässig“ sein (siehe TRwS 779 Anhang E Nr. 3.2).

(Die Auflage Nr. IV 2.2 des Genehmigungsbescheides vom 30.04.2021 wird hierdurch ersetzt.)



2.

Die Freiflächen sind als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Da in den Hallenbereichen durch die Bedüsung Abwasser anfallen kann, müssen auch diese Flächen mindestens „wasserundurchlässig“ sein. Vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre sind die Hallenbereiche durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Anmerkung:

Zum bestehenden Hallenbereich liegt ein Prüfbericht vom Mai 2021 vor, somit wird noch eine Inbetriebnahmeprüfung des Hallenanbaus benötigt.

(Die Auflage Nr. IV 2.3 des Genehmigungsbescheides vom 30.04.2021 wird hierdurch ersetzt.)

Die restlichen Auflagen zu Nr. „IV. Gewässerschutz“ aus dem Bescheid vom 30.04.2021 gelten unverändert weiter.

IV. Schlussabnahme

Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens ist das Landratsamt Erding - Immissionsschutzbehörde - zur Schlussabnahme aufzufordern. Das Inbetriebnahmedatum ist mitzuteilen.

E. Kostenentscheidung

Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. In diesem Betrag ist eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von [REDACTED] enthalten. Die Auslagen betragen [REDACTED]

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 11.08.2022 (hier eingegangen am 01.12.2022) beantragte die Fa. Wurzer Umwelt GmbH unter Vorlage der Antragsunterlagen (erstellt durch die Fa. con eco GmbH, Hr. Dipl.Ing. Ingo Hemsing) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Altholzaufbereitungsanlage in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit den Flurnummern 2794, 2795 und 2796 der Gemarkung Eitting.

Am Genehmigungsverfahren wurden

- das Gewerbeaufsichtsamt München,
- das Wasserwirtschaftsamt München,



- die Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Erding,
- der Umweltingenieur am Landratsamt Erding,
- die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding,
- sowie die Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Eitting

beteiligt.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen durch weitere Angaben und Unterlagen ergänzt, im Wesentlichen bzgl. baurechtlicher und wasserrechtlicher Belange.

Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitting hat in seiner Sitzung vom 24.01.2023 sein Einvernehmen erteilt.

Das geplante Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Somit waren diesbezüglich keine Auswirkungen zu prüfen.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen

a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Die Fa. Wurzer betreibt am o.g. Standort eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Althölzern in einer Altholzaufbereitungsanlage mit zugehöriger Lagerung, welche ursprünglich im Rahmen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Grüngutkompostieranlage (Bescheid vom 15.06.94, Az. 33/171-2/172-2 2/94) mitgenehmigt wurde.

Aufgrund der Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im März 1997 wurde die Altholzaufbereitungsanlage eigenständig genehmigungsbedürftig, weshalb ein eigener Bescheid vom 21.02.2001 (Az. 33/171-2/172-2 2/94,16/00) erlassen wurde.

Seither wurde die Anlage mehrfach erweitert/geändert (sowohl durch wesentliche Änderungen nach § 16 BImSchG als auch durch unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG). Die letzte wesentliche Änderung erfolgte mit Bescheid vom 30.04.2021 (Az. 42-2/1712/1722 4/19).

Die Gesamtlagermenge soll nun erhöht und die bestehende Anlage daher um entsprechende Lagerflächen erweitert werden. Die lose Lagerung und Behandlung des Altholzes der Kategorie A IV (gefährliche Abfälle) wird weiterhin ausschließlich in überdachten Hallenbereichen erfolgen, weshalb die bestehende Altholzhalle in Richtung Osten erweitert wird.

Der geplante Anlagenbetrieb umfasst die Annahme der im Folgenden aufgeführten Stoffe mit entsprechenden Durchsatz-/Lagermengen. Die wesentliche Änderung der Anlage bezieht sich hierbei auf die erhöhten Lagerkapazitäten.



| AVV-Nummer | Bezeichnung | Max. Durchsatzkapazität | Max. Lagermenge |
|-----------------|--|--|---------------------|
| Gruppe 1 | Altholz A I – A III | | |
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle | Grobsortierung 300 t/d bzw. | 20.000 t |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen | | |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle | Zerkleinerung 90 t/h | (bisher 7.000 t) |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | | |
| 17 02 01 | Holz | (unverändert) | |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | | |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | | |
| 20 03 07 | Sperrmüll | | |
| Gruppe 2 | Altholz A IV | | |
| 03 01 04* | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten | Grobsortierung 150 t/d bzw. | 5.000 t |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | | |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Zerkleinerung 90 t/h (unverändert) | (bisher 500 t) |
| 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | | |
| 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | | |

Die Betriebszeiten der Altholzaufbereitungsanlage sind unverändert Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Ein Nachtbetrieb ist somit ausgeschlossen.

Anlieferung:

Laut Antragsunterlagen ergeben sich keine Änderungen zum grundsätzlichen Ablauf der Transportvorgänge: Die A I bis A III Altholzlieferungen per Lkw werden auf der Freifläche lose abgekippt. A IV Altholz wird in Lkws und Containern in der Halle angeliefert. Anschließend erfolgt eine Sichtprüfung und eine maschinelle bzw. händische Aussortierung von Störstoffen, welche einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.



Behandlung:

Die angelieferten Altholz-Chargen werden unverändert zum bestehenden Betrieb weiterhin mittels einem Radlader auf einzelne Haufwerke verteilt. Danach erfolgt eine manuelle oder mittels Bagger durchgeführte Grobsortierung; anschließend werden die Abfälle den Behandlungsanlagen zugeführt. Dabei erfolgt eine Vor-/Feinzerkleinerung, Siebung sowie Beförderung/Transport.

Die zur Anlagenbeschickung benötigten mobilen Maschinen inkl. Bagger, Radlader und Förderbänder arbeiten unmittelbar am aufzubereitenden Haufwerk bzw. werden dort aufgestellt. Das A IV Altholz wird jedoch ausschließlich innerhalb der Halle behandelt.

Lagerung:

Die Lagerung des zerkleinerten Output-Materials erfolgt entweder für Altholzkategorie A I bis A III als Haufwerk bzw. A IV innerhalb der Halle. Der hierzu in den Antragsunterlagen enthaltene Lageplan (nachgereicht am 05.09.2023) ist maßgeblich für die Begrenzung des Betriebsgeländes bzw. die zulässigen Lagerbereiche.

b) Standort

Der Standort befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die umliegenden Flächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich oder für die Energieerzeugung genutzt. Südlich verläuft die Kreisstraße ED 19 zwischen Schwaigermoos und Eitting von Westen nach Osten und westlich verläuft die Staatstraße St 2580 zwischen Gaden / A 92 und Schwaig / Reisen von Norden nach Süden.

Die Altholzaufbereitungsanlage befindet sich im nördlichen Teil des Betriebsgeländes.

c) Emissionen

Folgende emissionsrelevante Tätigkeiten sind zu berücksichtigen:

- Brechen, Zerkleinern und Sieben des Ausgangsmaterials
- Abwurf aus Sieb- und Brecheinrichtungen
- Anlieferung (Abkippen) und Umschlag (Radlader- und Baggeraufnahme)
- Innerbetrieblicher Transport durch vorhandene Radlader und Bagger
- An-/Abtransport des Abfalls durch LKW (max. 300 Fahrzeuge täglich)

Durch die wesentliche Änderung der Lagermengen ist eine Erhöhung der bisherigen Einsatzzeiten pro Jahr erforderlich, um diese Altholzmengen zu behandeln. Die zum letzten Änderungsverfahren eingereichten, immissionsschutzfachlichen Beurteilungen bezogen sich bereits aus konservativer Sicht auf einen Maximal- bzw. Worst-Case-Fall.



II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage nachfolgenden Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht:

➤ Nr. 8.11.2.1 (G / E)

„Anlagen zur sonstigen Behandlung ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“

➤ Nr. 8.11.2.3 (G / E)

„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag“

➤ Nr. 8.11.2.4 (V)

„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“

➤ Nr. 8.12.1.1 (G / E)

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“



➤ Nr. 8.12.2 (V)

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wonach die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedarf, sofern durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Gem. § 3 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage zudem den Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Den Antragsunterlagen war ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Unterlagen) beigelegt. Dem Antrag mit ausführlicher Begründung konnte aus immissionsschutzfachlicher Sicht entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter durch das Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürchten sind. Auf die fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen unter Ziffer 2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;



→ Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Mit den Anforderungen war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden kann. Die Anforderungen dienen ferner dem Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

a) Luftreinhaltung

Durch den Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage entstehen grundsätzlich diffuse Quellen für Staubemissionen. Dies ist durch Staubaufwirbelungen von Fahrwegen, Anlieferung und Umschlag von Altholz, das Brechen und Sieben sowie durch den Materialabwurf aus Sieb- und Brecheinrichtungen bedingt.

Holzstaubemissionen

Beurteilungsgrundlage für die staubförmigen Emissionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen (hier: Altholzaufbereitungsanlage) stellt - unverändert zur bisherigen Bewertung der Anlage - die TA Luft dar. Dabei sind i.S.d. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen die allgemeinen Anforderungen zur Minderung von Staubemissionen bei der Be- oder Entladung fester Stoffe gem. Nr. 5.2.3.2 der TA Luft einzuhalten. Des Weiteren sind die Anforderungen zur Minderung von Staubemissionen an die Förderung oder den Transport des Altholzmaterials, dessen Bearbeitung oder Aufbereitung sowie die Abfalllagerung beim Anlagenbetrieb zu erfüllen. Im anlagenspezifischen Teil der TA Luft sind für Abfallbehandlungsanlagen unter Nr. 5.4.8.11.2 und für Anlagen zur zeitweiligen Abfalllagerung unter Nr. 5.4.8.12.1 weitere bauliche und betriebliche Anforderungen vorgeschrieben.

Im Wesentlichen kann auch bzgl. der Lagermengenerhöhung von mehr Staubemissionen/-immissionen ausgegangen werden. Im Rahmen der letzten wesentlichen Anlagenänderung (Az.: 42-2/1712/1722 4/19) wurde eine Staubimmissionsprognose der TÜV Süd eingereicht, welche einen bereits Maximalansatz eines 16-stündigen Betriebs an 312 Arbeitstagen (ca. 5.000 Betriebsstunden/a) betrachtete. Der Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h für diffuse Staubemissionen gem. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist hierfür überschrit-



ten. Für die Zusatzbelastung durch Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag wurde von daher eine Immissionsprognose gem. Anhang 3 der TA Luft erstellt. Die Ausbreitungsrechnung gem. Partikelmodell der Richtlinie VDI 3945 ergab dabei, dass an allen Beurteilungspunkten die Irrelevanzwerte gem. Nr. 4.1 der TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub (PM-10) bzw. $10,5 \text{ mg} / (\text{m}^2 \text{ d})$ für Staubbiederschlag unterschritten sind. Da auch diese Prognose bereits den maximal möglichen Betrieb an 312 Tagen abbildete, ist auch für die vorliegende Änderung von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staubbiederschlag auszugehen.

Emissionen der Dieselmotoren

Es emittieren auch die am Anlagenbetrieb beteiligten Fahrzeuge Motorabgase, welche u.a. Staub (Ruß) enthalten. Durch die Diesellaggregate der Brech- und Siebeinrichtungen werden ebenso Verbrennungsabgase mit Luftschadstoffen abgegeben. Für den Betrieb der vorgenannten Fahrzeuge und Maschinen gelten die Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren).

Die Beurteilung im Rahmen der letzten wesentlichen Anlagenänderung, dass die Emissionsgrenzwerte gem. TÜV Gutachten zur Luftreinhaltung eingehalten werden, ist weiterhin gültig.

Ausnahme: Der Bagger (Typ Liebherr A954 B HD) kann weiterhin bis zu einem technisch erforderlichen Motorentausch vorerst weiterbetrieben werden. Für den neu eingebauten Motor gelten die dann gültigen Anforderungen der 28. BImSchV.

b) Lärmschutz

Eine ausführliche Lärmbeurteilung aus immissionsschutzfachlicher Sicht erfolgte im Rahmen der bereits erwähnten letzten wesentlichen Anlagenänderung (Az.: 42-2/1712/1722 4/19). Durch die Lagermengenerhöhungen ist wohl mit mehr Fahrzeugverkehr und längeren Maschinenlaufzeiten zu rechnen. Vom Antragsteller wurden hierzu keine näheren Angaben gemacht, allerdings kann hinsichtlich der damals erfolgten Schallimmissionsprognose eine Tagesrichtwert-Unterschreitung am maßgeblichen Immissionsort im Außenbereich (Fasanenweg 2, Flurnummer 1791/35, Gemarkung Eitting) weiterhin angenommen werden. Für die Lärmprognose gem. DIN ISO 9613 Blatt 2 wurde das konservative Maximalszenario für einen 16-Stunden Volllastbetrieb pro Tag angenommen, womit die Anlagenkapazitäten ausgeschöpft wären. Das Irrelevanz-Kriterium bzgl. der Lärmvorbelastung durch andere, benachbarte Anlagen bleibt gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als erfüllt anzusehen, da die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind am maßgeblichen Immissionsort weiterhin nicht zu erwarten.

Für zukünftige, mögliche Erweiterungen der Altholzaufbereitungsanlage (insb. Nachtbetrieb oder zusätzlicher Maschineneinsatz) muss nachgewiesen werden, ob die vom gesamten Betriebsbereich des Anlagenbetreibers ausgehenden Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort (Fasanenweg 2, Flurnummer 1791/35) noch einhalten. Dabei muss die Vorbelastung durch die weiteren, benachbarten Anlagen der Fa.



Wurzer und durch den Nachbarbetrieb der Biogasanlage Zollner berücksichtigt werden.

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis besteht, sofern die Anlage wie beantragt errichtet und betrieben wird. Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 30.04.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Eine Änderung bzw. die Festsetzungen weiterer Auflagen war nicht erforderlich.

c) Abfallwirtschaft

Beim Betrieb der Anlage (z.B. bei Wartungsarbeiten, aussortierte Stör-/Fremdstoffe) können folgende Abfälle anfallen, bzw. im Rahmen der Sortierung und Behandlung entstehen:

| Abfallschlüssel (AVV-Nr.) | Abfallbezeichnung |
|--------------------------------------|---|
| 13 01 10* | nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis |
| 13 02 05* | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (aus der Anlageninstandsetzung) |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (aus der Anlageninstandsetzung) |
| 19 12 01 | Papier und Pappe (aus der Sortierung) |
| 19 12 02 | Eisenmetalle (aus der Sortierung) |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle (aus der Sortierung) |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi (aus der Sortierung) |
| 19 12 05 | Glas (aus der Sortierung) |
| 19 12 08 | Textilien (aus der Sortierung) |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) (aus der Sortierung) |
| 19 12 10 | Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfall) |
| 19 12 11* | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |

Sämtliche ausgehenden Abfälle werden ausschließlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zugeführt.

Bei einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der anfallenden Abfälle sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Bezüglich der mit dem Anlagenkern verbundenen Altholzbehandlung und Lagerung wurden bereits abfallrechtliche Auflagen festgelegt, die eine Einhaltung der Grundpflichten gem. § 7 KrWG sowie insb. der Anforderungen



nach AltholzV sicherstellen sollen. Die Festsetzung weiterer Auflagen ist nicht erforderlich.

d) Beurteilung nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da keine Stoffe nach der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt werden.

e) Arbeitsschutz

Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung der Anlage keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Zusätzliche Auflagen wurden nicht festgesetzt.

f) Bauausführung und Brandschutz

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB); die aktuelle Flächennutzungsplan-Ausweisung lautet „Sondergebiet: Kompostier-, Recycling- und Biogasanlage“.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgte nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die geplante Erweiterung beinhaltet die bauliche Umschließung einer bereits genehmigten Lagerfläche (Erweiterung der Altholzhalle).

Die Erschließung ist gesichert und bleibt für dieses Vorhaben unverändert. Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße ED 19.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Betrieb der o.g. Anlage daher keine Bedenken.

Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung eines Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt analog dem Sonderbauverfahren nach Art. 60 BayBO. Auch das materielle Baurecht war somit vollumfänglich zu prüfen.

Die Prüfung des Brandschutzes erfolgte antragsgemäß durch einen Prüfsachverständigen. Zum Zeitpunkt der Baugenehmigung lagen der Brandschutznachweis und der abschließend bescheinigte Brandschutznachweis (abschließende Bescheinigung Brandschutz I) noch nicht vor. Die Belange des abwehrenden Brandschutzes sind durch den Prüfsachverständigen zu hören und abzuwägen.

Ein Kriterienkatalog wurde nachgereicht. Der Prüfauftrag ist eigenverantwortlich durch den Antragsteller zu erteilen. Die Vorlage der Bescheinigungen Standsicherheit Teil I und II wurde als aufschiebende Bedingung festgesetzt.



Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen der Halle werden eingehalten. Eine Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme auf das Nachbargrundstück im Norden liegt vor.

g) Gewässerschutz

Die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes München hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes sowie der Ableitung von Niederschlagswasser ergab Folgendes:

Alle von der beantragten Baumaßnahme betroffenen Flächen sind bereits befestigt und die Entwässerungssituation entsprechend gestaltet. An der Entwässerung der Freiflächen ergibt sich durch die bauliche Maßnahme keine Änderung. Für den Grundwasserschutz ändert sich dadurch nichts gegenüber der bisher genehmigten Anlage.

Durch die Überdachung der befestigten Lagerfläche wird das Regenwasser von zusätzlich [REDACTED] Dachfläche mit dem Dachflächenwasser der bestehenden Altholzhalle über ein Rückhaltebecken einem Oberflächengewässer zugeleitet. Diese zusätzliche Dachfläche wurde in der wasserrechtlich genehmigten Planung der Oberflächenentwässerung bereits berücksichtigt.

Eine Änderung der bestehenden bzw. Festsetzungen weiterer Auflagen war somit nicht erforderlich. Die bestehenden Auflagen gelten daher unverändert weiter.

Die Prüfung durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergab Folgendes:

Mit der max. Menge an Altholz A I bis A III von 20.000 t auf den Freiflächen handelt es sich um eine Anlage, die vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV geprüft werden muss. Hierbei handelt es sich beim beantragten Vorhaben um sämtliche Flächen im Freien.

Zu den Freiflächen liegt bereits ein Prüfbericht ([REDACTED] vom 14.05.2021) vor, laut dem keine Mängel festgestellt wurden.

Zu den Flächen in der bestehenden Halle liegt ein Prüfbericht ([REDACTED] vom 14.05.2021) vor. Der AwSV-Sachverständige stellte auch hier keine Mängel fest.

Durch die Vergrößerung der Gesamtlagerkapazität von Altholz der Kategorie A IV von 500 t auf 5.000 t, fordert die AwSV nun auch eine wiederkehrende Sachverständigenprüfung der Altholzhalle, inkl. der beantragten Erweiterung.

Die Auflagen wurden dahingehend entsprechend ergänzt bzw. geändert.



3. Befristung der Geltungsdauer

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen. Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre festgesetzt (§ 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Diese Fristen können gem. § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. [REDACTED]

[REDACTED]. Für Investitionskosten von mehr als 500.000,00 € bis 2,5 Mio € liegt die Gebühr bei 5.750,00 €, zuzüglich 5 % der 500.000,00 € übersteigenden Kosten.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals, der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft oder der bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Für diese Stellungnahmen entstand ein Verwaltungsaufwand von ges. [REDACTED]

Es errechnet sich somit eine Genehmigungsgebühr von [REDACTED]



Die Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben. Für die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München sowie des Gewerbeaufsichtsamtes München entstanden Auslagen in Höhe von jeweils [REDACTED] diese wurden bereits mit Kostenrechnung vom 24.01.2023 erhoben. Für die Zustellung des Bescheides entstanden Auslagen in Höhe von [REDACTED]

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u.U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Gesamtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. (§ 52 a BImSchG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Mit freundlichen Grüßen

Fusarri
Verwaltungsdirektorin

Seite 21 von 21